Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in KiTa/ Horten/ Schulen

Die nachfolgenden Handlungsanweisungen richten sich an Leiterinnen und Leiter von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Sie dienen darüber hinaus als Orientierung für das Handeln der Gesundheitsämter beim Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, um ein möglichst einheitliches Vorgehen im FSN zu gewährleisten.

Ziel ist, auch bei Corona-Fällen und Corona-Verdachtsfällen soweit möglich den Betrieb von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufrechtzuerhalten. Eine Schließung von Schulen und Einrichtungen gilt es zu vermeiden. Dazu dienen die nachfolgenden Maßnahmen im Zusammenspiel zwischen Leitung der Einrichtung, Eltern und Schülern sowie dem Gesundheitsamt.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung werden gebeten, in den nachfolgenden aufgeführten Fallkonstellationen wie folgt vorzugehen:

1. Was gilt bei Kindern/ Schülern sowie in der Einrichtung tätigen Personen, die Coronavirus SARS-CoV-2 Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen?

Kindern / Schülern oder in der Einrichtung tätige Personen, welche Coronavirus SARS-CoV-2 Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen, ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.

Handlungserfordernisse:

- → Die Einrichtungsleitung sichert die aktenkundige Belehrung aller in der Einrichtung tätigen Personen, Kinder/ Schüler sowie deren Eltern. (Anlage 1)
- → Die Einrichtungsleitung informiert über das Betretungsverbot über gut sichtbare Aushänge im Gebäude. (Anlage 2)
- → Sollten Kinder/ Schüler sowie in der Einrichtung tätige Personen vergleichbare Symptome z.B. durch Allergien o.ä. aufweisen, ist die Zuordnung der Symptome zu einem anderen Krankheitsbild als COVID-19 vor Betreten der Einrichtung glaubhaft zu machen. Minderjährige bringen dazu eine schriftliche Erklärung der Eltern bei. Bei Volljährigen ist eine eigene schriftliche Erklärung notwendig.
- → Die Schüler sollten in möglichst kleinen Gruppen mit konstanter Zusammensetzung zusammenkommen. Gruppenübergreifende Kontakte sind zu vermeiden. Feste Sitzpläne, die mindestens zwei Wochen aufbewahrt werden, erleichtern im Infektionsfall die Kontaktverfolgung durch das Gesundheitsamt.
- 2. Wie ist bei Kindern/ Schülern sowie in der Einrichtung tätigen Personen zu verfahren, wenn in der Einrichtung ein Coronavirus SARS-CoV-2 –Fall aufgetreten ist?

Das Gesundheitsamt setzt sich nach positivem Testergebnis zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung mit der Einrichtung in Verbindung. Grundlage für den Umgang mit Kontaktpersonen, auch in Kita, Horten und Schulen, bildet die Empfehlung des RKI "Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2" (Definition mit Stand: 22. April 2020).

- "Personen mit in Summe mindestens 15-minütigem Gesichtskontakt ("face-to-face") mit einem COVID-19-Fall mit einem Abstand kleiner als 1,5 Metern, z.B. im

- Rahmen eines Gesprächs, gelten als **Kontaktpersonen der Kategorie I** und sind vom Gesundheitsamt in 14 tägiger häuslicher Quarantäne zu isolieren.
- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt mit dem COVID-19-Fall hatten, sind Kontaktpersonen der Kategorie II.
- 2.1 <u>Handlungserfordernisse für Kinder/ Schüler sowie in der Einrichtung tätige Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen Kategorie I identifiziert wurden:</u>
- → Das Gesundheitsamt wird ggf. die Einrichtungsleitung informieren und um Unterstützung bei der Kontaktpersonennachverfolgung bitten.
- → Sofern am Schultag das Gesundheitsamt über die Eltern Kinder und minderjährige Schüler oder volljährige Schüler oder in der Einrichtung tätige Personen darüber informiert, dass sie als Kontaktperson Kategorie I eingeordnet wurden, haben sich diese umgehend bei der Einrichtungsleitung melden.
- → Betreffende Kinder und minderjährige Schüler werden bis zur Abholung durch die Eltern in der Einrichtung separiert und sollten einen Mund-Nasen-Schutz angelegt haben. Ggf. dafür erforderliches Aufsichtspersonal sollte ebenfalls Mund-Nasen-Schutz tragen.
- → In der Einrichtung tätige Personen und volljährige Schüler müssen nach Information an die Einrichtungsleitung umgehend die Einrichtung verlassen und sich auf direktem Wege in häusliche Quarantäne begeben.
- → Die Einrichtungsleitung veranlasst die Durchführung einer ausreichenden Flächendesinfektion bis zum Folgetag in den Bereichen der Einrichtung, in denen sich die in Kategorie I eingeordnete Kontaktperson vorwiegend aufgehalten hat.
- 2.2 <u>Handlungserfordernisse für Kinder/ Schüler sowie in der Einrichtung tätige Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen Kategorie II identifiziert wurden:</u>
- → Sofern die Kontaktpersonen keine Coronavirus typischen Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen, sind keine gesonderten Maßnahmen erforderlich, es sei denn, das Gesundheitsamt trifft andere Vorkehrungen.
- → Sind der Einrichtungsleitung Kontaktpersonen bekannt und treten bei diesen Symptome im Verlauf des Unterrichtstages auf, wird das Gesundheitsamt von der Einrichtungsleitung darüber informiert. In diesem Fall ist gem. Punkt 3 zu verfahren.
- 3. Wie ist bei Kindern/ Schülern sowie in der Einrichtung tätigen Personen zu verfahren, die Symptome gem. Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, jedoch nicht in die Kategorien I und II eingeordnet wurden?

Sofern Kinder/ Schüler und in der Einrichtung tätige Personen, die keine Kontaktperson sind und typische Symptome (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen, muss die Einrichtungsleitung tätig werden.

Handlungserfordernisse:

- → Bei Auffälligkeit mit o.g. Symptomen sollten die betreffenden Personen in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- → Die Einrichtungsleitung ist unverzüglich über den Verdachtsfall zu informieren.
- → Die betreffenden Personen mit o.g. Symptomen sollten in der Einrichtung unverzüglich isoliert werden, sofern die Symptome nicht auf andere Ursachen, wie z.B. eine Allergie oder ähnliches zurückgeführt werden können. Bis zum Verlassen der Einrichtung und auf dem Weg nach Hause sollten diese Personen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- → Die Einrichtungsleitung informiert unverzüglich die Personensorgeberechtigten, um die Abholung des betroffenen Kindes/ Schülers durch die Eltern sicherzustellen.

- → Treten bei einem Schüler in einer zentralen schriftlichen Abschlussprüfung o.g. Symptome auf, besteht für den Schüler die Möglichkeit, die Prüfung an diesem Tag zu beenden. Der Schüler soll in diesem Fall den Mund-Nasen-Schutz anlegen und erst nach allen anderen Prüfungsteilnehmern den Raum verlassen.
- → In der Einrichtung tätige Personen und volljährige Schüler müssen umgehend und auf direktem Wege nach Information an die Einrichtungsleitung die Einrichtung nach Hause verlassen. Dabei sollten sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- → Die Rückkehr in die Einrichtung ist möglich, sofern die betreffenden Kinder/ Schüler sowie die in der Einrichtung tätigen Personen am Tag nach den erstmalig aufgetretenen Symptomen symptomfrei sind. Nach mindestens zweitägigen Symptomen ist ein negativer Corona-Test bzw. ein vom Hausarzt ausgestelltes Unbedenklichkeitsattest vorzuweisen. Dies gilt auch für Kinder/ Schüler und in der Einrichtung tätige Personen, die sich aufgrund entsprechender Symptome krankgemeldet und die Schule nicht betreten haben (siehe Punkt 1, Satz 1).